



Geschäftsordnung

Functional Genomics Center Zurich

8. Juli 2004 (Stand 8. Juni 2005)

Gestützt auf die Allgemeine Vereinbarung zwischen der Universität Zürich und der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich vom 11. September 2001 verabschiedet das Functional Genomics Center Zurich (FGCZ) die folgende Geschäftsordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

- ¹ Das FGCZ ist ein fakultäts- bzw. departementsübergreifendes Zentrum zur Koordination und Förderung von Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Life Sciences an der Universität Zürich und der ETH Zürich mit Schwerpunkt in den Bereichen Functional Genomics, Proteomics und Bioinformatik.
- ² Das FGCZ betreibt eine technische Infrastruktur mit eigenem technischen und wissenschaftlichen Personal.
- ³ Träger des FGCZ sind:
 - a) die Universität Zürich;
 - b) die ETH Zürich.

Art. 2 Zweck

- ¹ Durch die Schaffung eines Netzwerkes und einer eigenen technischen Infrastruktur sollen Lehre und Forschung im Bereich der Life Sciences an der Universität Zürich und der ETH Zürich gefördert werden. Diese sollen höchsten Ansprüchen genügen.
- ² Die Ziele des FGCZ sind:
 - a) Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Grundlagenforschung, anwendungsorientierten Forschungsgruppen, Klinik und Industrie;
 - b) verbesserte gemeinsame Nutzung von Infrastruktur und Wissen;
 - c) Entwicklung eines Kursangebots für Mitglieder des FGCZ und für Angehörige der Universität Zürich und der ETH Zürich. Mitglieder anderer akademischer Institutionen werden in Ausnahmefällen zu Kursen zugelassen;
 - d) Ausbau der Beziehungen zu anderen Forschungszentren, Universitäten und zur Industrie im In- und Ausland;
 - e) Akquisition von Drittmitteln;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 3 Geltungsbereich

- ¹ Diese Geschäftsordnung gilt ergänzend zu den Bestimmungen der beiden Trägerinstitutionen.
- ² Die dem FGCZ angehörenden Forschungsgruppen (einschliesslich Instituten und Professuren) der Universität Zürich und der ETH Zürich bleiben in ihren bisherigen oder zukünftigen Strukturen gemäss den Bestimmungen ihrer Institution verankert.

Art. 4 Administrative Zuordnung

- ¹ Das FGCZ ist für den Verkehr mit den zentralen Verwaltungseinheiten administrativ an der ETH Zürich direkt dem Vizepräsidenten für Forschung unterstellt und an der Universität Zürich der Medizinischen Fakultät zugeordnet, als jeweils unabhängige Kostenstelle.¹
- ² Aus der administrativen Zuordnung resultiert kein Anspruch auf Einsitz in die Gremien des FGCZ, auf dessen Mittel, Stellen und Infrastruktur.

Art 5 Unterschriftenregelung

Kompetenzen und Unterschriftenregelung sind in der separaten Vereinbarung vom xx.xx.2005 geregelt.²

2. Mitgliedschaft

Art. 6

- ¹ Dem FGCZ gehören die im Anhang aufgeführten Forschungsgruppen der Universität Zürich und der ETH Zürich an. Die Liste im Anhang besteht aus den Leitern oder Leiterinnen der Forschungsgruppen und wird fortlaufend aktualisiert.
- ² Weitere im Bereich der Life Sciences tätige Forschungsgruppen können in das FGCZ aufgenommen werden.
- ³ Über Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Zentrumsleitung. Mit der Gutheissung des ersten Forschungsprojektes erfolgt die Aufnahme der Forschungsgruppe als Mitglied des FGCZ. Die Mitgliedschaft beinhaltet die Verpflichtung, die am FGCZ generierten Daten nach Ablauf einer Exklusivnutzungsfrist von 6 Monaten oder nach Publikation der Geschäftsstelle des FGCZ und den anderen Mitgliedern des FGCZ zugänglich zu machen.
- ⁴ Eine Forschungsgruppe, deren Projekt nicht bewilligt wurde, kann den Beschluss innert 30 Tagen schriftlich beim Aufsichtsorgan anfechten.
- ⁵ Bei Beendigung der Mitgliedschaft stehen die am FGCZ generierten Daten dem FGCZ und dessen Mitglieder weiterhin zur Verfügung.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2005

² Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2005

3. Organe

3.1 Aufsichtsorgan (Board)

Art. 7 Allgemeines

- ¹ Das Aufsichtsorgan ist die Vertretung der Universität Zürich und der ETH Zürich. Es setzt sich zusammen aus
 - a) dem Prorektor oder der Prorektorin Forschung der Universität Zürich;
 - b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin Forschung der ETH Zürich.
- ² Die Beschlussfassung setzt Einstimmigkeit voraus. Wird Einstimmigkeit nicht erreicht, wird das Geschäft an der gemeinsamen Sitzung der Universitätsleitung und der Schulleitung der ETH vorgelegt.
- ³ Das Aufsichtsorgan ist verpflichtet, auf Verlangen der Zentrumsleitung eine Sitzung einzuberufen. Diese hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden.
- ⁴ Der oder die Vorsitzende der Zentrumsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsorgans teil.

Art. 8 Aufgaben

- ¹ Das Aufsichtsorgan überwacht die Zielerreichung des FGCZ. Das Aufsichtsorgan hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verabschiedung des Budgets unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Universitätsleitung und die Schulleitung der ETH;
 - b) Abnahme der Rechnung;
 - c) Abnahme des akademischen und finanziellen Jahresberichts;
 - d) Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplanungs-Dokuments. Der Professurenplanung wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt;
 - e) Jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Zentrums zuhanden der Leitungen der Universität Zürich und der ETH Zürich;
 - f) Wahl der Mitglieder der Zentrumsleitung und des wissenschaftlichen Beirats;
 - g) Endgültiger Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Beschlussfassung über nicht einstimmig gefasste Entscheide der Zentrumsleitung.
- ² Die Mitglieder des Aufsichtsorgans haben Gastrecht (ohne Stimmrecht, mit Antragsrecht) bei den Sitzungen der Zentrumsleitung.

3.2 Zentrumsleitung

Art. 9 Allgemeines

- ¹ Die Mitglieder der Zentrumsleitung werden vom Aufsichtsorgan für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zentrumsleitung besteht aus mindestens 4 und maximal 8 Personen und setzt sich zusammen aus paritätisch verteilten Professoren oder Professorinnen der Universität Zürich und der ETH Zürich sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer ex officio.
- ² Die Zentrumsleitung muss fakultäts- bzw. departementsübergreifend zusammengesetzt sein.
- ³ Der oder die Vorsitzende der Zentrumsleitung (Zentrumsleiter, Zentrumsleiterin) und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden für die Dauer eines Jahres von den Leitungsmitgliedern bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.
- ⁴ Der Zentrumsleiter oder die Zentrumsleiterin und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dürfen nicht der gleichen Institution angehören.
- ⁵ Jedes Mitglied der Zentrumsleitung hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Diese hat in der Regel innerhalb von vier Wochen stattzufinden.
- ⁶ Die Zentrumsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- ⁷ Die Beschlussfassung der Zentrumsleitung setzt 3/4 Mehrheit voraus. Wird dies nicht erreicht, entscheidet das Aufsichtsorgan. Bei Beschlüssen gemäss Art. 10.1 lit. I) hat der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin kein Stimmrecht und tritt in den Ausstand. Über alle Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- ⁸ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, falls von keinem Mitglied der Zentrumsleitung die mündliche Beratung verlangt wird. Damit der Beschluss gültig ist, müssen alle Mitglieder antworten.

Art. 10 Aufgaben der Zentrumsleitung

- ¹ Die Zentrumsleitung ist verantwortlich für die Weiterentwicklung des Zentrums, für die Forschungscoordination innerhalb des Zentrums und vertritt das FGCZ nach aussen. Dies umfasst namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Aufsicht über die technische Forschungsinfrastruktur;
 - b) Aufsicht über die bewilligten Forschungsprojekte;
 - c) Etablierung einer engen Forschungskoooperation innerhalb des FGCZ und FGCZ-spezifischer Forschungsprojekte;
 - d) Initiierung, Vorbereitung und Förderung von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Institutionen und mit Unternehmen der Privatwirtschaft. Stärkung der in den einzelnen Fachbereichen vorhandenen Kernkompetenzen durch die Einwerbung von Drittmitteln, Vermittlung von Industrieaufträgen etc.;
 - e) Erstellen des Entwicklungs- und Finanzplanungs-Dokuments zuhanden des Aufsichtsorgans;
 - f) Erstellen des akademischen und finanziellen Jahresberichts zuhanden des Aufsichtsorgans;

- g) Entwicklung eines zukunftsweisenden (Graduierten-)Kursangebots in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und den Departementen;
 - h) Beschaffung der Finanzmittel sowie Erstellen des Budgets des FGCZ;
 - i) Entscheid über Anschaffungen und Ausgaben innerhalb des bewilligten Budgets des FGCZ;
 - j) Entscheid über die Verwendung gemeinsamer Drittmittel gemäss Vereinbarung mit dem Geldgeber oder der Geldgeberin;
 - k) Aufnahme von Mitgliedern in das FGCZ und allfälliger Ausschluss von Mitgliedern;
 - l) Anstellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin.
- ² Geschäfte von weitreichender Bedeutung werden der Mitgliederversammlung zur Stellungnahme vorgelegt.

3.3 Geschäftsstelle

Art. 11 Allgemeines

- ¹ Die Geschäftsstelle des FGCZ besteht aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin, einem Sekretariat sowie technischem und wissenschaftlichem Personal.
- ² Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin geleitet.
- ³ Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin untersteht der Zentrumsleitung.

Art. 12 Aufgaben

- ² Die Geschäftsstelle unterstützt die Zentrumsleitung bei der Erfüllung ihrer Funktion. Die Geschäftsstelle stellt die zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle des FGCZ dar.
- ² Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:
 - a) Administration der Geschäfte des FGCZ und Bearbeitung der Geschäfte der Zentrumsleitung;
 - b) Betrieb der technischen Forschungsinfrastruktur und der operativen Geschäfte des FGCZ;
 - c) Anstellung und Führung des Personals;
 - d) Koordination der Kontakte zwischen Partnern der Wissenschaft, der Industrie und der Öffentlichkeit;
 - e) Koordination und Begleitung von Forschungsprojekten;
 - f) Erstellen von Berichten zur Planung und zur Entwicklung des FGCZ und Unterstützung der strategischen Planung;

- g) Erstellen von Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit: insbesondere Broschüren und Homepage, Jahresberichte und Presseberichte. Erstellen eines Portfolios der Forschungsaktivitäten und der wichtigsten Methoden und Geräte;
- h) Organisation der Sitzungen der Mitgliederversammlung, der jährlichen Symposien und weiterer Anlässe des FGCZ. Erstellen von Semester- und Wochenkalendern der Seminare und anderer Veranstaltungen;
- i) Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln zur Förderung der Forschung;
- j) Verwaltung der Finanzen des FGCZ.

3.4 Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Committee)

Art. 13 Allgemeines

- ¹ Das Aufsichtsorgan kann einen wissenschaftlichen Beirat bestellen. Hierzu kann die Mitgliederversammlung dem Aufsichtsorgan Vorschläge unterbreiten.
- ² Der wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus externen Expertinnen und Experten.

Art. 14 Aufgaben

- ¹ Die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats umfassen:
 - a) Beratung der Leitung bei Geschäften von weitreichender Bedeutung;
 - b) Beratung bei der wissenschaftlichen Evaluation von Forschungsprojekten;
 - c) Beratung bei der Evaluation von Neuanschaffungen (Geräte, Instrumentierung, Software);
 - d) Beratung bei der Anstellung von Fachpersonal;
 - e) Erarbeitung von Vorschlägen zur strategischen Ausrichtung des FGCZ.

3.5 Mitgliederversammlung

Art. 15 Allgemeines

- ¹ Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) den Leitern oder den Leiterinnen oder einem anderen Vertreter oder einer anderen Vertreterin der im Anhang zur Geschäftsordnung aufgeführten Forschungsgruppen;
 - b) den Mitgliedern der Zentrumsleitung sofern sie nicht unter lit. a) fallen;
 - c) dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin.
- ² Der Zentrumsleiter oder die Zentrumsleiterin führt den Vorsitz.

- ³ Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr durch den Zentrumsleiter oder die Zentrumsleiterin einberufen. Die Mitglieder werden drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
- ⁴ Anträge seitens der Mitglieder können bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Zentrumsleiter oder der Zentrumsleiterin eingereicht werden, worauf umgehend eine neue Traktandenliste versendet wird.
- ⁵ Auf Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder und unter Angabe des Traktandums ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese hat in der Regel innerhalb von sechs Wochen stattzufinden.
- ⁶ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- ⁷ Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
- ⁸ Über alle Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- ⁹ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden; sie erfordern das absolute Mehr aller Mitglieder des FGCZ.

Art. 16 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorschlag zur Wahl der Mitglieder der Zentrumsleitung und des Wissenschaftlichen Beirats;
- b) Erarbeiten von Vorschlägen betreffend Beschaffungen von Geräten und Ausrichtung von Infrastruktur;
- c) Erarbeiten von Vorschlägen betreffend Massnahmen der Unterstützung (Dienstleistungen) durch das technische und wissenschaftliche Personal des FGCZ;
- d) Erarbeiten von Vorschlägen betreffend das Angebot an Kursen und Trainingsveranstaltungen;
- e) Sie beschliesst über Änderungen dieser Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Universitätsleitung und die Schulleitung der ETH.

4. Finanzen

Art. 17 Beiträge der Universität Zürich und der ETH Zürich

- ¹ Beide Trägerinstitutionen unterstützen das FGCZ mit Personal- und Infrastrukturbeiträgen.
- ² Die Finanzbeiträge seitens der Trägerinstitutionen sowie die Verfügungsstellung der Infrastruktur sind in einer separaten Vereinbarung zwischen den beiden Trägerinstitutionen festgelegt.
- ³ Das Budget des FGCZ wird jährlich durch die Zentrumsleitung unter Mitwirkung der Geschäftsstelle erstellt.

- 4 Die Budgets des Teils Universität Zürich bzw. des Teils ETH Zürich des FGCZ müssen von den Leitungen der betreffenden Trägerinstitution jährlich genehmigt werden.

Art. 18 Gemeinsam angeworbene Drittmittel für Forschung und Lehre

- 1 Die Zusammenarbeit mit Dritten richtet sich nach den Bestimmungen der Universität Zürich und der ETH Zürich.
- 2 Aus gemeinsam angeworbenen Drittmitteln, insbesondere aus Zusammenarbeitsverträgen mit der Industrie, kann die Zentrumsleitung einen Pool zur Förderung der Lehre und Forschung einrichten.
- 3 Beiträge aus diesem Pool können den Mitgliedern des FGCZ auf deren Antrag von der Zentrumsleitung zugesprochen werden. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit Geldgebern.
- 4 Der Pool wird durch die Geschäftsstelle verwaltet. Die den Gruppen zugewiesenen Mittel werden in der Rechnung der betreffenden Trägerinstitution ausgewiesen.

5. Qualitätssicherung

Art. 19

- 1 Die Leitungen der Trägerinstitutionen beurteilen das FGCZ in regelmässigen Abständen. Sie holen bei Bedarf Gutachten von auswärtigen Fachleuten ein.
- 2 Die Leitungen der beiden Trägerinstitutionen entscheiden über die Weiterführung oder die Auflösung des FGCZ basierend auf den Ergebnissen des Rechenschafts- oder eines Evaluationsberichts.
- 3 Bei einer allfälligen Auflösung des FGCZ entscheiden die Universitätsleitung und die Schulleitung der ETH Zürich gemeinsam über die Aufteilung der Mittel und Infrastruktur. Die Aufteilung erfolgt grundsätzlich proportional entsprechend den von den beiden Trägerinstitutionen eingebrachten Mitteln und getätigten Investitionen. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen bezüglich Drittmittel mit den Geldgebern.

6. Inkrafttreten

Art. 20

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Leitungsgremien der Universität Zürich und der ETH Zürich am 10. August 2004 in Kraft.

7. Anhang

7.1 Liste der Mitglieder des FGCZ (Stand 8. Juni 2005)

Name / Institution / Hochschule

Prof. Ruedi Aebersold
Institut für Molekulare Systembiologie
ETH Zürich

Prof. Markus Aebi
Institut für Mikrobiologie
ETH Zürich

Prof. Adriano Aguzzi
Institut für Neuropathologie
Universitätsspital Zürich

Prof. Roger Alberto
Anorg-chem Institut
Universität Zürich

Prof. Karl-Heinz Altmann
Institut für Pharmazeutische Wissenschaften
ETH Zürich

Prof. Nikolaus Amrhein
Pflanzenwissenschaften
ETH Zürich

Prof. Dr. Klaus Apel
Institut für Pflanzenwissenschaften
ETH Zürich

Dr. Arie Bruinink
Biokompatible Werkstoffe
EMPA St. Gallen

Prof. Konrad Basler
Institut für Molekularbiologie
Universität Zürich

Prof. Brigitte Berger-Bächi
Institut für Medizinische Mikrobiologie
Universität Zürich

Prof. Dr. Burkhard Becher
Neurologische Klinik
Universitätsspital Zürich

Prof. Wolfgang Berger
Institut für Medizinische Genetik
Universität Zürich

Dr. Daniel Bodmer
Klinik für Ohren-, Nasen-, Hals- und Gesichtschirurgie
Universität Zürich

Prof. Erik Christian Böttger
Med. Mikrobiologie
Universität Zürich

Prof. Urs Boutellier
Institut für Physiologie
ETH Zürich

Prof. André Brändli
Institut für Pharmazeutische Wissenschaften
ETH Zürich

Prof. Peter Bühlmann
Seminar für Statistik
ETH Zürich

Dr. Hansruedi Büeler
Molekularbiologie
Universität Zürich

Prof. Kurt Bürki
Institut für Labortierkunde
Universität Zürich

Prof Pierre Alain Clavien
Chirurgie, Viszeral- u Transplantationschirurgie
Universitätsspital Zürich

Prof. Michael Detmar
Institut f. Pharmazeut. Wissenschaften
ETH Zürich

Prof. Peter Dimroth
Institut für Mikrobiologie
ETH Zürich

Dr. Udo Döbbeling
Dermatologische Klinik
Universitätsspital Zürich

Prof. Robert Dudler
Institut für Pflanzenbiologie
Universitätsspital Zürich

Prof. Reinhard Dummer
Dermatologische Klinik
Universitätsspital Zürich

Prof. Hendrikus I.L. Eggen
Inst.f.Gewässerschutz / Wassertechnologie
EAWAG Dübendorf

Prof. Adriano Fontana
Klinische Immunologie
Innere Medizin
Universitätsspital Zürich

Prof. Karl Frei
Neurochirurgische Klinik
Universitätsspital Zürich

Prof. Christian Fuhrer
Institut für Hirnforschung
Universität Zürich

Prof. Peter Gallant
Zoologisches Institut
Universität Zürich

Prof. Max Gassmann
Institut für Veterinär-Physiologie
Universität Zürich

Prof. Steffen Gay
Experimentelle Rheumatologie
Universitätsspital Zürich

Prof. Heinz Gehring
Institut für Biochemie
Universität Zürich

Prof. Norbert Goebels
Neuroimmunologie
Universitätsspital Zürich

Prof. Monica Gotta
Institut für Biochemie
ETH Zürich

PD. Dr. Jürgen Götz
Psychiatrische Universitätsklinik,
Abt. für Psychiatrische Forschung
Universität Zürich

PD Rolf Graf
Abteilung Forschung Departement Chirurgie
Universitätsspital Zürich